

Unsere Anträge der MU Kitzingen auf der Bundesdelegiertenversammlung der MU Mittelstands-Union der CSU und der MIT Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU am 27. und 28.09.2019 in Kassel:

A 44 - Änderung der 1 %-Regelung bei Privatnutzung von betrieblichen Kfz (Antragsnummer G15 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert, die Besteuerung der 1 %-Regelung bei Privatnutzung von betrieblichen Kfz dahingehend zu verändern, dass künftig nicht mehr 1 % des Bruttolistenpreis herangezogen wird, sondern 1 % des tatsächlichen Netto-Einkaufspreises. Des Weiteren soll die Besteuerung wegfallen, sobald die Erstzulassung des Kraftfahrzeugs länger als 8 Jahre zurückliegt.

Begründung

Heutige Bruttolistenpreise entsprechen in keinsten Weise den tatsächlichen Einkaufspreisen. Rabatte und Herstellernachlässe von bis zu 30 % bei Neufahrzeugen sind schon eher die Regel.

Wenn man aber sparsamer lebt und sich beispielsweise einen Gebrauchten kauft, oder diesen länger fährt, als dies durch die Nutzungsdauer (Abschreibung) vorgesehen ist, wird man derzeit mit den aktuellen 1 % vom Bruttolistenpreis regelrecht bestraft. Man ist quasi gezwungen, entweder sich alle paar Jahre ein neues betriebliches Kfz zuzulegen um die derzeitige 1 %-Regelung besser ausnutzen zu können; oder man schafft sich ein zusätzliches privates Kfz an (welches aber unbedingt mindestens den gleichen Wert haben muss, wie der Dienstwagen, sonst wird es vom Finanzamt nicht anerkannt) – was sich aber leider nicht jeder leisten kann. (Es ist vielleicht hier noch anzumerken, dass es vom Finanzamt derzeit nicht anerkannt wird, wenn der Ehepartner oder der Selbstständige ein Privatfahrzeug besitzt und nur dieses ein Fahrzeug von beiden Eheleuten privat genutzt wird. Laut Finanzamt müssen bei Eheleuten dann auch zwei private Kfz zur Verfügung stehen.)

Daher wäre es sachgerecht, den NETTO-Einkaufspreis als Besteuerungsgrundlage heranzuziehen, da die aktuelle Rechtslage auf eine unzumutbare Doppelbesteuerung (Umsatzsteuer) hinausläuft.

Bei Leasingfahrzeugen soll der Leasinggeber dazu verpflichtet werden, alternativ den tatsächlichen Wert des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzugeben.

Da die steuerliche Nutzungsdauer in Bezug auf die Abschreibung eines Kfz lediglich 6 Jahre beträgt, ist der Wegfall der 1 %-Regelung nach 8 Jahren mehr als angemessen.

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme

A 45 - Überarbeiten des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der verschiedenen Steuersätze (Antragsnummer G13 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert die Überarbeitung des Umsatzsteuergesetzes bezüglich der verschiedenen Steuersätze.

Begründung

In kaum einem Land ist die Bürokratie so hoch und die Steuergesetze so umfangreich wie in Deutschland. Das Umsatzsteuergesetz mit seinen unzähligen Ausnahmen zählt mit zu den kompliziertesten Steuergesetzen. Derzeit gibt es 4 Steuersätze in Deutschland, wovon 2 den rein landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten sind. Die bekannten 7 % Umsatzsteuer gelten grob gesagt den Lebensmitteln und die 19 % Umsatzsteuer betreffen alles andere. Allerdings ist hier Einiges sehr verwirrend. Getränke, obwohl diese eigentlich zur Ernährung dienen, werden mit 19 % besteuert. Aber auch hier gibt es Ausnahmen: Ein Milchkaffee oder Cafe Latte kann wiederum ab einem Milchanteil von 75 % als Milchmischgetränk und somit mit 7 % besteuert werden. Und das bei uns so gesunde und trinkbare Leitungswasser wird mit 7 % angesetzt, wohingegen die Flasche Wasser vom Getränkemarkt 19 % besteuert wird. Wo übrigens der Unterschied zwischen einer Verkostung im Restaurant (19 %) und einem Burger to go (7 %) liegen soll, ist auch schwer nachvollziehbar. Gleiches gilt für Übernachtungen im Hotel/Pension. Diese liegen bei den günstigeren 7 %, obwohl es sich doch hierbei hauptsächlich um eine Dienstleistung handelt, worauf sich die Gesetzgebung bei der Verkostung im Restaurant mit 19 % beruft. Auch Taxifahrten werden unterschiedlich besteuert. Dauert die Fahrt nicht länger als 50 km, sind 7 % zu zahlen. Weitere Strecken werden mit 19 % besteuert. So lässt sich die Liste mit dubiosen Steuersätzen fortsetzen.

Deshalb sollte hier dringend eine einheitlichere und sinnvollere Regelung gefunden, wenn nicht sogar ein einheitlicher Steuersatz in der Mitte beispielsweise bei 13 % gefunden werden.

Um eine Entlastung für unsere Krankenkassen und nicht zuletzt auch für alle Patienten zu erwirken, sollte hierbei ebenfalls die Besteuerung (derzeit 19 %) auf Apothekenumsätze und Medikamente überdacht werden – um außerdem auch europaweit wettbewerbsfähig zu sein (Internetbestellungen). (Viele EU-Staaten haben den Steuersatz auf verschreibungspflichtige Medikamente bis zu 0 % reduziert (bspw. unser Nachbarstaat Frankreich mit 2,1%), nur Dänemark und Bulgarien fordern 25 bzw. 20 %.)

Dass aber in Deutschland „Familienförderung“ großgeschrieben wird, dann aber auf Babywindeln 19 % Umsatzsteuer und auf Tiernahrung 7 % Umsatzsteuer anfallen, ist unbegreiflich.

Votum der Delegiertenabstimmung:

Überweisung an den Bundesvorstand

A 46 - Keine WIEDERKEHRENDE Verlängerungen von Gewährleistungsansprüchen und Verbot von UNBEFRISTETEN Bürgschaften im Bauwesen (Baurecht) **(Antragsnummer D20 auf dem Parteitag am 18.10.2019)**

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert die Änderung des Baurechts insoweit, dass Gewährleistungsansprüche nach Ablauf der ersten Gewährleistungsfrist (auch bei zwischenzeitlicher Mängelbehebung) nicht verlängert werden dürfen – auch nicht auf einen Teil der Leistung (bemängelte Teil). Auch sollen unbefristete Bürgschaften für Gewährleistungsansprüche (und auch für die Vertragserfüllung) verboten werden. Eine Befristung der Bürgschaften ist zwingend und unverzüglich einzuführen.

Begründung

In keinem anderen Bereich, sei es bei einem Kaufvertrag (z. B. Autokauf), oder einer Dienstleistung, haftet der leistende Betrieb unbefristet, nur im Baubereich. Dies soll dringend und unverzüglich geändert bzw. an den Kaufvertrag angeglichen werden. Nach derzeitigem Recht wird die Gewährleistung für den Teil der reklamierten Sache nochmals um die Gewährleistungsfrist verlängert, sobald die Reklamation behoben wurde. Dies kann sich unter Umständen um viele Jahre immer wieder hinziehen, was für die leistenden Betriebe unzumutbar ist, da es für die Mängel an sich keine klare Rechtsprechung gibt und deshalb im Zweifelsfall immer ein Gutachten beauftragt werden müsste.

Deshalb werden in einem solchen Fall auch die Bürgschaften nicht nach Ablauf der ersten Gewährleistungsfrist zurückgegeben. (Die ursprüngliche Bürgschaft kann zwar durch eine ggf. geringere, an die bemängelte Sache angegliche Bürgschaft abgelöst werden, allerdings in der Praxis leider nur mit sehr hohem Aufwand und meist nur mit rechtllichem Beistand.) Die dem ausführenden Betrieb dadurch entstehenden Mehrkosten (Zinsen und Gebühren an die bürgenden Banken oder Versicherungen) können aber nicht weiter verrechnet werden und sind vor allem bei großen Aufträgen – auch wenn die reklamierte Sache nur einen kleinen Bruchteil des eigentlichen Auftrages betrifft – extrem hoch. Der Trend der Bauherrschaft und auch vieler Architekten geht immer mehr dazu über, dass sog. Generalunternehmer auch mit anderen betriebsfremden Gewerken beauftragt werden, die diese Arbeiten dann an darauf spezialisierte Subunternehmer weitergeben müssen. Dies macht es für die Bauherren und Architekten einfacher, da diese nur einen Ansprechpartner haben (z. B. schlüsselfertiges Bauen). Allerdings hat dies für den Generalunternehmer zur Folge, dass dieser auf die gesamte Rechnungssumme eine Gewährleistungsbürgschaft ausstellen muss. Wenn dann also bei einem einzigen Gewerk eine Reklamation entsteht (sei diese zu Recht oder zu Unrecht), dann behält der Bauherr sich vor, die Bürgschaft auf die gesamte Summe einzubehalten, auch wenn Gewährleistungsfristen von anderen Gewerken (die nicht reklamiert wurden) bereits abgelaufen sind. Dies stellt für den Unternehmer nicht nur einen erheblichen Mehraufwand an Bürokratie dar, sondern ist auch mit finanziellen Mehrkosten behaftet – die derzeit leider nicht befristet sind. Deshalb sollte hier unbedingt eine Befristung der Gewährleistung an sich (ohne Verlängerung bei Mängeln) und somit auch eine Befristung der Bürgschaften umgehend eingeführt werden.

Votum der Delegiertenabstimmung:

Überweisung an den Bundesvorstand

A 47 - Verpflichtung zur Zahlung binnen 30 Tagen durch öffentliche Auftraggeber/Ämter/Behörden bei Bauarbeiten (Baurecht) **(Antragsnummer D19 auf dem Parteitag am 18.10.2019)**

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert die Festlegung im Baurecht, dass öffentliche Auftraggeber (z. B. Staatliche Bauämter und Bauämter von Gemeinden, Städten und Landkreisen, etc.) dazu verpflichtet sind, die Rechnungssummen spätestens binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne weitere Aufforderung zu begleichen. Sollte innerhalb dieser 30 Tage keine Rückmeldung bzw. kein Rücklauf oder Korrektur erfolgen, gilt die Rechnungssumme als stillschweigend anerkannt und genehmigt und ist deshalb ebenfalls sofort zur Zahlung fällig.

Begründung

*Die bisherige Regelung in § 16 Abs. 3 Nr. 1 S. 3 VOB/B sieht nur vor, dass der Auftraggeber Einwendungen gegen die **Prüfbarkeit** der Schlussrechnung nur innerhalb der Frist von 30 Tagen (bzw. im Einzelfall 60 Tagen) erheben kann. Die Regelung erscheint aber nicht ausreichend, da der Auftraggeber auch nach Ablauf der Frist die Möglichkeit hat, die sachliche Richtigkeit der Abrechnung in Abrede zu stellen und Rechnungskürzungen vorzunehmen (z. B. Art und Umfang der Erbringung von Teilleistungen zu bestreiten). Mit anderen Worten: auch wenn der Auftraggeber die Frist verstreichen lässt und die Schlussrechnung damit als „prüfbar“ gilt, hat der Auftragnehmer keine Klarheit darüber, ob und in welchem Umfang sein Anspruch auf Schlusszahlung nun erfüllt wird. Denn der Auftraggeber kann – ggf. auch noch Monate oder Jahre später – die Erbringung der Leistung und die Richtigkeit der Abrechnung ganz oder teilweise in Zweifel ziehen.*

Wenn man aber dem rügelosen Ablauf der 30 Tagesfrist nicht nur die Wirkung beimisst, dass die Rechnung als prüfbar gilt, sondern die abgerechnete Forderung nach dieser Frist als anerkannt gilt bzw. zumindest die Vermutung der sachlichen Richtigkeit hat, die dann vom Auftraggeber zu widerlegen wäre (Umkehr der Beweislast), so würde dies zu einer rascheren Klärung und Erfüllung von Werklohnansprüchen führen.

Ausnahmen müssten ggf. für offensichtliche oder treuwidrige Falschabrechnungen vorgesehen werden. Wenn der Auftragnehmer bewusst oder offenkundig falsch abrechnet, dürften die Wirkungen eines Anerkenntnisses oder einer Vermutung der Richtigkeit der Abrechnung nicht zu Lasten des Auftraggebers eintreten.

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme

A 48 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Bezug auf die Gleichberechtigung von staatlichen und privaten Museen und Sammlungen
(Antragsnummer A29 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Bezug auf die Gleichberechtigung von staatlichen und privaten Museen und Sammlungen.

Begründung

Staatliche Museen sind mit 0 % Umsatzsteuer aus dem Schneider.

Wer allerdings ein privates Museum betreibt und somit der Bildung der Allgemeinheit, oder der Kultur beiträgt, muss gewissen Voraussetzungen unterliegen.

Entweder das Museum ist recht klein und unterliegt somit umsatzsteuerlich gesehen einem Betrieb als Kleinunternehmer, oder es muss sich einer Prüfung der „Landesstelle für nichtstaatliche Museen“ unterziehen, was mit erheblichen Kosten (spezielles Gutachten im 6-stelligen Kostenbereich) und erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden ist. Und dann ist leider letzten Endes immer noch nicht sichergestellt, ob die Prüfung positiv, oder negativ ausfällt.

Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, unterliegt das private Museum/die private Sammlung der Umsatzsteuer, das heißt die Besucher müssen 19 % Umsatzsteuer auf die Eintrittsgelder bezahlen. Dies führt aber leider wieder dazu, dass die Kosten für die Besteuerung bei den Besuchern, die sich gerne weiterbilden möchten, hängen bleiben.

Auch die Gemeinnützigkeit ist hier vollkommen außen vor und hat damit nichts zu tun. Es handelt sich lediglich um die Besteuerung aus Umsatzsteuersicht, d. h. hauptsächlich die Besteuerung der Eintrittsgelder – wobei erwähnenswert ist, dass diese Museen/Sammlungen ohne private Mittel, Sponsoren und Engagement nicht existieren würden, da diese meist nicht allein durch Eintrittsgelder finanziert werden können.

Hier geht es nicht zwangsläufig um die Abschaffung der Besteuerung von Museen, sondern vielmehr darum, dass die gemeinnützige Arbeit der privaten Museen und Sammlungen höher angerechnet wird und eine Gleichberechtigung mit den staatlichen Museen stattfindet.

Votum der Delegiertenabstimmung:

Ablehnung – Deshalb werden wir diesen Antrag in geänderter Form mit noch weitläufigerer Erklärung am Parteitag erneut einbringen

A 49 - Anwendung des gesetzlichen Mindestlohnes für betriebsfremde Tätigkeiten
(Antragsnummer H4 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert eine Anpassung der tarifgebundenen Unternehmen bezüglich des Mindestlohnes für betriebsfremde Tätigkeiten. Für betriebsfremde Tätigkeiten ist somit lediglich der gesetzliche Mindestlohn anzuwenden und nicht der dem Betriebszweig zugehörige tarifliche Mindestlohn.

Begründung

Der gesetzliche Mindestlohn wird immer wieder aktualisiert. Auch die tariflichen Mindestlöhne werden laufend neu verhandelt. Aktuell ist es jedoch so, dass sofern ein Betrieb einem tariflichen Mindestlohn unterliegt und somit einem bestimmten Gewerbebereich zuzuordnen ist, sämtliche Mitarbeiter ebenfalls unter diesen Mindestlohn fallen. Dies bedeutet z. B., dass ein Steinmetzbetrieb, der unter den tariflichen Mindestlohn von derzeit 11,40 €/Stunde fällt auch sämtliche Mitarbeiter dementsprechend bezahlen muss, somit auch Hausmeister, Gärtner, Wartungspersonal, Security etc. Es gibt derzeit leider nur 3 Ausnahmen, die wären wie folgt: Schüler an allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme der Schüler an Abendschulen und -kollegs; Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung bis zu einer Gesamtdauer von 50 Arbeitstagen beschäftigt werden; gewerbliches Reinigungspersonal, das ausschließlich für die Durchführung und Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit beschäftigt ist.

Dies sollte dringend geändert werden und somit auch andere betriebsfremde Tätigkeiten eben NICHT dem speziell dafür ausgebildeten Fachpersonal finanziell gleichgestellt werden.

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme

A 50 - Steuer- und sozialversicherungsfreie Einmalzahlungen für Arbeiter/Angestellte

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert, dass Einmalzahlungen, wie Leistungszuschläge, Sonderzahlungen, Prämien, Boni, Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Gratifikationen an Arbeiter und Angestellte aus nichtselbstständiger Arbeit sind bis zu 2 mal jährlich mit höchstens 2.000,- € pro Zahlung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei abzurechnen und zählen somit nicht zum zu versteuernden Bruttoeinkommen. Die

Einmalzahlungen, die über diesen Freibetrag hinausgehen, müssen über die Lohnabrechnung dem laufenden Arbeitsentgelt hinzugerechnet und somit versteuert und versichert werden.

Begründung

Eine Einmalzahlung, vor allem eine Prämie, Boni oder Leistungszulage, dient in erster Linie der Anerkennung der Arbeitsleistung des Mitarbeiters. Deshalb sollte dieser auch in voller Höhe ohne Abzüge beim Mitarbeiter ankommen. Die Begrenzung dient zur Vorbeugung des Missbrauchs (siehe Managerboni). Des Weiteren dient er aber auch nicht als Aufstockung des tariflichen Mindestlohnes.

Dieser Antrag dient der Unterstützung der Mitarbeiter, damit diese ihre erhaltenen Einmalzahlungen sofort voll ausnutzen können. Aber er soll auch als Anregung für manche Arbeitgeber dienen, damit diese ihre Mitarbeiter finanziell besser entlohnen können.

Hinzuzufügen ist noch, dass es bereits andere steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen an Arbeitnehmer, wie z. B. eine betriebliche Gesundheitsförderung (bis zu 500,- € im Jahr), oder monatliche Sachzuwendungen (Tankkarten) (bis 44,- € monatlich, ergibt bis zu 528,- € im Jahr), oder Verpflegungsmehraufwendungen bei z. B. Montagearbeiten (Übernachtungs-/Essens-/Fahrtkosten...). Alle diese Leistungen dienen in erster Linie als direkte Unterstützung für den Arbeitnehmer. Diesem Antrag wurde bereits auf dem Parteitag der CSU am 15./16.12.2017 zugestimmt.

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme in geänderter Fassung (Dieser Antrag wurde bereits auf dem CSU-Parteitag beschlossen, ist aber in der Bundesregierung von Seiten der SPD nicht durchgegangen. Deshalb haben wir nochmals Unterstützer bei der MIT der CDU gesucht – und gefunden.)

A 52 - Unterstützung der Geburtshelfer

(Antragsnummer B19 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert die Bundestagsfraktion der CDU/CSU auf, einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen, um die Geburtshelfer und die geburtshilflichen Abteilungen/Entbindungsstationen der Krankenhäuser ANGEMESSEN zu unterstützen.

Begründung

Die Gesetzgebung hat bereits positiv in die Abrechnungspraxis der Hebammen eingegriffen und hierbei für eine flächendeckende Verfügbarkeit gesorgt. Auch wurden die Verrechnungssätze für Geburtshelfer/Entbindungsärzte seit 1.1.2019 von 200 € auf 300 € pro Geburt angehoben. Allerdings ist dies leider nur ein Tropfen auf dem heißen Stein, verglichen zu den immensen Kosten für die Haftpflichtversicherung (im weiten 6-stelligen Bereich). Der Gesetzgeber wird daher aufgefordert, ein Gleichgewicht zwischen Kosten und Erträge zu schaffen.

Es kann nicht sein, dass leider viele Geburtsabteilungen geschlossen werden müssen (einige sind dies bereits), weil sie sich diese Haftpflichtversicherungsbeiträge schlichtweg nicht leisten können und somit die ganze Geburtsabteilung auf Dauer als hohes Verlustgeschäft abschreiben müssen.

Wenn man bedenkt, dass sich eine Geburt im Kreissaal unter Umständen viele Stunden oder sogar länger als einen ganzen Tag hinziehen kann, ist der bisherige Kassenverrechnungssatz mit 300 € pro Geburt nahezu lächerlich. Dieser Verrechnungssatz sieht wohl eher eine „Fließbandarbeit“ im Kreissaal vor und keine richtige Versorgung und Betreuung von Fachärzten. Da es aber um die Gesundheit eines Neugeborenen und deren Mutter geht, sollten hier auch keine „Sparmaßnahmen“ bei komplexeren oder länger dauernden Geburten entstehen.

In Anbetracht der momentan sehr hohen Versicherungskosten etc. ist daher wohl eher ein Kassenverrechnungssatz von ca. 800 € pro Geburt für angemessen zu betrachten, um die Geburtshelfer noch zu ihrer Arbeit zu motivieren und auch für Nachwuchsgeburtshelfer zu sorgen.

Auch die selbstständigen Geburtshelfer (Frauenärzte, die eigene Frauenarztpraxen betreiben und aber zusätzlich als Geburtshelfer in Krankenhäusern Belegbetten haben) brauchen hier dringend Unterstützung!

Gerade in kleineren Krankenhäusern ist es Gang und Gebe, dass diese sich auf selbstständige Geburtshelfer verlassen können, wenn Entbindungen anstehen. Oftmals wechseln mehrere Belegbettenärzte ihre zusätzliche Schicht in den Krankenhäusern ab. Sie können aber auch dafür sorgen, dass sie ihren eigenen Patientinnen, die sie unter Umständen bereits Jahre betreuen, dann auch bei der Entbindung zur Seite stehen. Für die Patientinnen ist es stets von Vorteil, wenn die jeweiligen Krankenakten bereits dem behandelnden Arzt bekannt sind. Somit kann schnell und ohne viel Bürokratie eingegriffen und geholfen werden. Die Abrechnung mit den Kassen erfolgt dann separat von den Krankenhauskosten (für Bett und Verpflegung etc.). Auch den Krankenhäusern ist damit geholfen, denn diese müssen sich kaum um die Besetzung der Fachärzte kümmern.

Das einzig große Problem stellt in den letzten Jahren die Berufshaftpflichtversicherung für diese Ärzte dar, da diese in Relation mit dem Kassenverrechnungssatz in keinster Weise im Verhältnis steht.

Votum der Delegiertenabstimmung:

Überweisung an den Bundesvorstand

Außerdem hat der Bezirksverband Unterfranken nicht nur unsere Kitzinger Anträge unterstützt, sondern auch folgende Anträge der Bezirksverbände Mittelfranken, Oberfranken, Niederbayern, München und Schwaben

A 64 - Geltendes Recht anwenden – Grenzen sichern – Menschenleben schützen

Allen aus einem sicheren Drittstaat, wie z. B. Österreich, nach Deutschland einreisenden Nicht-EU-Ausländern, die nicht über die erforderlichen Pass- oder Visa-Dokumente verfügen, muss die Einreise nach Deutschland gemäß Art. 16 a Abs. 2 Grundgesetz und § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz verweigert werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich für einen lückenlosen Gesetzesvollzug zu sorgen....

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme in geänderter Fassung

A 65 – Akzeptanz für Fachkräfte-Zuwanderung schaffen – straffällige Ausländer effektiver ausweisen!

(Antragsnummer C11 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU fordert einen Gesetzesentwurf in den Bundestag einzubringen, der die Ausweisung eines straffälligen Ausländers als obligatorische Nebenstrafe oder Nebenfolge eines Strafverfahrens im Sinne der §§ 44 Strafgesetzbuch vorsieht.

Der Bundesvorstand der MIT und der Landesvorstand der MU reichen diesen Antrag auch form- und fristgerecht auf den diesjährigen Parteitag von CDU und CSU ein.

Begründung

Die Ausweisung von Ausländern bestimmt sich derzeit nach den §§ 53 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Dabei handelt es sich um ein eigenes Verwaltungsverfahren, für das nicht die Justiz, sondern die örtlichen Ausländerbehörden zuständig sind. Daher ist die Ausweisung straffälliger Ausländer rechtlich kompliziert und nimmt sehr viel Zeit in Anspruch, denn „automatische“ Ausweisungen straffälliger Ausländer sieht das AufenthG nicht vor. Das zu berücksichtigende Ausweisungsinteresse muss in der Regel schwerer wiegen als das Bleibeinteresse. In jedem Einzelfall muss die zuständige Behörde daher eine komplizierte Abwägungsentscheidung treffen, die als eigener Verwaltungsakt über den Verwaltungsgerichtsweg, also über mindestens drei Instanzen gerichtlich angegriffen werden kann. Erst wenn eine rechtskräftige Ausweisungsentscheidung vorliegt, kann diese mit der sogenannten Abschiebung vollzogen werden. Dabei handelt es sich wieder um ein weiteres Verfahren, dem in der Praxis viele tatsächliche Hindernisse (fehlende Ausweisdokumente, Untertauchen des Ausländers etc.) entgegenstehen.

Wenn Ausländer, die in Deutschland im Rahmen des Asylverfahrens Schutz suchen oder sich aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten, Straftaten begehen, kann dies den gesellschaftlichen Frieden und die Akzeptanz für die Aufnahme von Schutzbedürftigen sowie für die legale Fachkräfte-Zuwanderung gefährden. Die vielen Fälle straffälliger ausländischer Intensivtäter, die sich über mehrere Jahre erfolgreich gegen Ausweisungen zur Wehr setzen konnten, können auch zu Ressentiments gegenüber Ausländern und Asylbewerbern führen, die sich rechtstreu verhalten. Daher ist es unbedingt notwendig und geboten, den Rechtsweg für die Ausweisung straffälliger Ausländer zu verkürzen. Mit der Einführung einer von dem zuständigen Strafgericht verpflichtend zu verhängenden Ausweisung des ausländischen Straftäters als Nebenstrafe, kann die Abschiebung des rechtskräftig verurteilten Ausländers als Strafvollstreckung durch die zuständigen Justizbehörden ohne weiteres aufwendiges Verwaltungsverfahren stark beschleunigt und vereinfacht werden.

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme in geänderter Fassung

A 66 – SPD-Pläne zur teilweisen Beibehaltung des Solidaritätszuschlags mit Normenkontrollklage angreifen!

(Antragsnummer G6 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Die Bayerische Staatsregierung und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, noch im Januar 2020 eine Normenkontrollklage nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Solidaritätszuschlaggesetz oder ein etwaiges Folgegesetz zu erheben, wenn nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31.12.2019 der Solidaritätszuschlag weiterhin ganz oder teilweise erhoben werden sollte....

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme in geänderter Fassung

Von der Mittelstands-Union Bayern wurden außerdem folgende Anträge eingebracht:

A 69 – „GEZ Gebühr“: kein Erhöhungsautomatismus! Transparenz und Reform der Rundfunkanstalten
(Antragsnummer G17 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme in geänderter Fassung

A 71 – Einführung eines einheitlichen Arbeitsrechts (Arbeitsgesetzbuch)

(Antragsnummer H1 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme

A 72 – Keine Vorfälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

(Antragsnummer G19 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme

A73 – Nachhaltiges Finanzwesen: Stabilitätsorientierte Finanzmarktregulierung

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme

A74 – Nachhaltige Anpassung der Verdienstobergrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

(Antragsnummer G20 auf dem Parteitag am 18.10.2019)

Votum der Delegiertenabstimmung:

Annahme in geänderter Fassung